

Ihr Ansprechpartnerin: Büsra Apaydin, 04551 883 561 bzw. buesra.apaydin@kvsh.de

Ein Vertragsarzt bzw. eine Vertragsärztin¹ hat die vertragsärztliche Tätigkeit grundsätzlich persönlich in freier Praxis auszuüben. Nur ganz ausnahmsweise können sie sich in gesetzlich vorgegebenen Ausnahmefällen vertreten lassen und zwar

- durch einen Arzt oder eine Ärztin in der Praxis des oder der Vertretenen und unter Verwendung von LANR/BSNR des oder der Vertretenen
- im Rahmen der sogenannten kollegialen Vertretung nach dem Berufsrecht, d.h. die Vertretung findet in einer benachbarten Praxis statt und unter Verwendung von LANR/BSNR des Vertreters bzw. der Vertreterin.

Keine Vertretung ist das „Auffangen“ der Abwesenheit eines in einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) oder in einem MVZ tätigen zugelassenen oder angestellten Arztes bzw. einer solchen Ärztin durch die Partner oder Partnerinnen oder angestellte Ärzte und Ärztinnen der BAG bzw. des MVZ. Auch diese „unechte“ bzw. „interne“ Vertretung ist nicht unbegrenzt oder genehmigungsfrei zulässig, sondern unterliegt den gleichen Voraussetzungen wie die Vertretung durch externe Kolleginnen und Kollegen. Das „Auffangen“ darf nicht zu einer Überschreitung von Fach- oder Versorgungsbereichsgrenzen führen und Qualifikationsvoraussetzungen für die Abrechnung der erbrachten Leistungen müssen vorliegen. Abgerechnet wird unter der LANR/BSNR des „auffangenden“ BAG-Partners bzw. der Partnerin oder des/der „auffangenden“ Angestellten. Im Rahmen einer Plausibilitätsprüfung können folglich nicht genehmigte Vertretungszeiten, die über die genehmigungsfreie Zeit hinausgehen, insbesondere bei in Teilzeit tätigen internen Vertretern und Vertreterinnen problematisch werden.

1. Genehmigungsfreie Vertretung

Vertretungsgründe

- Urlaub
- Krankheit
- Teilnahme an einer ärztlichen Fortbildung oder einer Wehrübung
- bei Vertragsärztinnen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Entbindung

Vertretungsdauer

genehmigungsfrei innerhalb von 12 Monaten bis zu einer Dauer von 3 Monaten und Vertretung im Zusammenhang mit einer Entbindung ist bis zu einer Dauer von 12 Monaten

2. Genehmigungspflichtige Vertretung

Vertretungsgründe

(nachzuweisen durch entsprechende Belege)

- Überschreitung der genehmigungsfreien Dauer (siehe oben unter 1.)
- Erziehung von Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr
- Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen in häuslicher Umgebung
- Sicherstellung, aus in der Person des Vertragsarztes/der Vertragsärztin liegenden vorübergehenden Gründen
- Tod

Vertretungsdauer

abhängig vom Sachverhalt

bis zu 36 Monate (pro Kind), wobei dieser Zeitraum nicht zusammenhängend genommen werden muss

bis zu 6 Monate

bis zu 6 Monate

bis zu 2 auf das Sterbequartal folgende Quartale

¹ Gleiches gilt für Psychologische Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen

3. Vertretung eines oder einer in einer Vertragspraxis/MVZ angestellten Arztes/einer Ärztin

Vertretungsgründe	Vertretungsdauer
<ul style="list-style-type: none">▪ Urlaub▪ Krankheit▪ Teilnahme an einer ärztlichen Fortbildung oder einer Wehrübung▪ bei Vertragsärztinnen in unmittelbarem Zusammenhang mit einer Entbindung	genehmigungsfrei innerhalb von 12 Monaten bis zu einer Dauer von 3 Monaten und Vertretung im Zusammenhang mit einer Entbindung ist bis zu einer Dauer von 12 Monaten
<ul style="list-style-type: none">▪ Beendigung des Anstellungsverhältnisses durch Kündigung, Aufhebungsvertrag, Tod▪ Freistellung aus arbeitsvertraglichen Gründen▪ bei gesetzlichem Anspruch auf Freistellung	bis zu 6 Monate bis zu 6 Monate für die Dauer der Freistellung

4. Vertreterqualifikation

Nach den Bundesmantelverträgen hat sich der vertretene Arzt bzw. die Ärztin davon zu überzeugen, dass die Qualifikationsvoraussetzungen (Approbation, gleiche Facharztanerkennung und gegebenenfalls Schwerpunkt sowie weitere Qualifikationen für genehmigungspflichtige Leistungen) auf Seiten des oder der Vertretenden erfüllt sind. Der bzw. die Vertretene haftet für die Erfüllung der vertragsärztlichen Pflichten im Rahmen einer Vertretung wie für die eigene Tätigkeit.

5. Weitere Hinweise

- Abwesenheits- und Vertretungszeiten sind der KVSH unverzüglich durch entsprechende Angaben im eKVSH mitzuteilen.
- Die sogenannte kollegiale Vertretung ist abzusprechen.
- Im Falle einer Erkrankung haben Vertragsärzte und Vertragsärztinnen in Schleswig-Holstein einen Anspruch auf Zahlung von Sonderhonorar (Krankengeld). Einzelheiten sind im Sicherstellungsstatut der KVSH geregelt. Ansprechpartnerin ist Frau Eppel (04551-883-220).
- Vertretungen bei genehmigungspflichtigen psychotherapeutischen Leistungen, einschließlich der probatorischen Sitzungen, sind unzulässig.
- Internisten haben im Rahmen einer unechten „internen“ Vertretung innerhalb einer BAG oder eines MVZ zu beachten, dass sie nicht versorgungsbereichsübergreifend tätig werden dürfen. Fachärztlich-internistische Leistungen dürfen auch im Vertretungsfall nicht von für den hausärztlichen Bereich zugelassenen oder angestellten Ärzten bzw. Ärztinnen erbracht werden.
- Vorsorglich sollte das HVM-Team informiert werden, wenn eine längere unechte „interne“ Vertretung stattfindet.
- Bei Vertretung eines angestellten Arztes bzw. einer Ärztin erfolgt die Abrechnung über die LANR des oder der Vertretenen. Falls das Ende der Anstellung der KVSH bereits bekannt und in die Stammdaten eingepflegt ist, kann eine Abrechnung nur erfolgen, wenn die Vertretung unverzüglich angezeigt wird. Die LANR wird dann wieder aktiviert. Formulare (Überweisungen, Rezepte, etc.) sind mit dem Namen des Vertretungsarztes auszustellen.
- Sogenannte Brückentage (Tage zwischen Feiertagen) sind Werktage, für die die vertragsärztliche Präsenz- und Sprechstundenpflicht gilt, so dass gegebenenfalls eine Vertretung rechtzeitig zu regeln ist. Praxisschließungen sind grundsätzlich und in geeigneter Weise (z. B. durch Aushang) bekannt zu geben. Drohen durch tageweise Praxisschließungen und nicht organisierte bzw. nicht abgesprochene Vertretungen Versorgungsengpässe (z.B. in bestimmten fachärztlichen Bereichen) ist die KVSH berechtigt, Praxen zur Öffnung bzw. zur Vertretung zu verpflichten.